

Merkblatt für die Anerkennung als Pharmaberater/-in

Die Sachkenntnis nach § 75 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG) und damit die Befugnis als Pharmaberater/-in tätig zu werden, besitzen automatisch (Hierzu ist kein Antrag erforderlich!):

1. Apotheker und Apothekerinnen oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, Chemie, Biologie, Human- oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung
2. Apothekerassistenten und -assistentinnen sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, Chemie, Biologie, Human- oder Veterinärmedizin (PTA, MTA, MTLA, MTRA, VMTA, BTA, CTA)
3. Pharmareferenten und -referentinnen
4. Pharmazie- und Veterinär Ingenieure und Ingenieurinnen

Darüber hinaus kann nach § 75 Abs. 3 AMG eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkannt werden, die einer der Ausbildungen der oben genannten Personen mindestens gleichwertig ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24, 40408 Düsseldorf ist für Ihren Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständig, wenn Sie Ihren **Erstwohnsitz** im Regierungsbezirk Düsseldorf haben.

Den Antrag senden Sie bitte per E-Mail an **dez24.amg@brd.nrw.de** und hängen folgende Unterlagen im PDF-Format an:

1. Formloser, unterschriebener Antrag auf Anerkennung gemäß § 75 Abs. 3 AMG inkl.
 - Angaben zum Pharmazeutischen Unternehmer, bei dem Sie tätig werden möchten
 - Bestätigung, dass noch kein Antrag zu Ihrer Person bei einer anderen Behörde vorliegt
2. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
3. Ablichtung des Personalausweises
4. Lebenslauf
5. Nachweise über die abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung (Zeugnisse, Diplome, Urkunden, Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen etc.)

Hinweise

Alle fremdsprachigen Dokumente und Urkunden müssen von einer in Deutschland gerichtlich ermächtigten Person unter Vorlage des Originals übersetzt sein. Eine Liste der gerichtlich ermächtigten Übersetzer gibt es beim Oberlandesgericht (OLG). Bei im Ausland übersetzten Dokumenten muss die Richtigkeit der Übersetzung durch die Deutsche Botschaft bestätigt werden

Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 75 AMG ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen für die Anerkennung sowie die Ablehnung erstreckt sich auf 100,00 bis 250,00 Euro.